



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Goslarsche Straße 3
31134 Hildesheim

Bearbeitet von
Charlotte Goletz

E-Mail-Adresse:
charlotte.goletz@mu.niedersachsen.de

nachrichtlich
Staatliche Gewerbeaufsichtsämter
NLStBV
NGS

Ihr Zeichen, ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover
21.04.2020	Ref36-62800/010-0108-002	(0511) 120-3253	30.09.2020

**Ende der Abfalleigenschaft von Asphaltgranulat, das in Asphaltmisch-
werken eingesetzt werden soll
(§ 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)**

Anlage: Stellungnahme des Umweltbundesamtes „DAV-Position zum Umgang und zur Lagerung von Ausbauasphalt vor dem Hintergrund der Regelungen der AwSV – Stand 04.09.2018“

Mit Schreiben vom 21.04.2020 berichten Sie über eine Bauschuttrecyclinganlage, in der Ausbauasphalt unter dem Abfallschlüssel 17 03 02 gem. der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) als nicht gefährlicher Abfall angenommen und behandelt, das heißt auf die geforderte Körnung für die Zugabe im Asphaltmischwerk gebrochen wird. Dieses Asphaltgranulat wird in zwei verschiedenen Lägern zwischengelagert, die sich zum einen auf dem Betriebsgelände der Bauschuttrecyclinganlage und zum anderen auf dem Betriebsgelände des Asphaltmischwerkes befinden. Es stellt sich die Frage, ob das Asphaltgranulat das Ende der Abfalleigenschaft gem. § 5 Abs. 1 KrWG erreichen kann, um als Nicht-Abfall in den beiden Lägern zwischengelagert zu werden.

Hierzu ist Folgendes zu sagen:

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

Grundsätzlich handelt es sich bei unbehandeltem Ausbauasphalt um Abfall. Dies gilt sowohl für Fräsasphalt als auch für Aufbruchasphalt (Schollenaufbruch).

Asphaltgranulat im Sinne dieses Erlasses ist Ausbauasphalt, der durch Fräsen - ggf. mit anschließender, zusätzlicher Zerkleinerung - oder durch Aufbrechen bzw. Aufnehmen von Asphalt-Schollen mit anschließender Zerkleinerung zu feinkörnigem Granulat gewonnen wird.

Ein Stoff oder Gegenstand kann gem. § 5 Abs. 1 KrWG seine Abfalleigenschaft verlieren, *wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass er die Voraussetzungen Nrn. 1 bis 4 des § 5 Abs. 1 KrWG erfüllt.*

Es stellt sich daher zunächst die Frage, ob das Verwertungsverfahren nach dem Brechen des Ausbauasphalts auf die geforderte Körnung als durchlaufen angesehen werden kann. Wie Sie mir auf Nachfrage telefonisch mitteilten, kann der Ausbauasphalt nach der Brechung *ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den er ursprünglich bestimmt war*, nämlich zur Herstellung von Deckschichten im Straßenbau. Es handelt sich daher um Asphaltgranulat im Sinne dieses Erlasses. Das notwendige Erhitzen in einem Asphaltmischwerk stellt dabei keine weitere oder abfalltypische Vorbehandlung dar, da dies auch beim Einsatz von Primärstoffen notwendig wäre. Gemäß § 3 Abs. 24 KrWG stellt die „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ ein Verwertungsverfahren im Sinne des KrWG dar. Die Vorbedingung - das Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens - kann als erfüllt angesehen werden.

Im Folgenden sind die Voraussetzungen Nrn. 1 bis 4 des § 5 Abs. 1 KrWG abzuprüfen:

- zu 1. Das Asphaltgranulat wird üblicherweise für einen bestimmten Zweck verwendet, nämlich zur Herstellung von Deckschichten im Straßenbau.
- zu 2. Von einem (generell aufnahmefähigen) Markt für Asphaltgranulat kann aufgrund der teilweise berichteten Entsorgungsengpässe nicht gesprochen werden. Kann jedoch die Nachfrage durch ein Asphaltmischwerk für den gesamten Stoffstrom - z. B. durch Abnahmeverträge in Verbindung mit einem regelmäßigen Abfluss des Materials - mengenmäßig belegt werden, kann das Kriterium als erfüllt angesehen werden. Soll Asphaltgranulat außerhalb von Asphaltmischwerken zum Einsatz kommen, ist es als Abfall zu entsorgen.
- zu 3. Soweit die straßenbauliche Zulässigkeit durch technische Lieferbestimmungen gegeben ist, sind damit die Anforderungen bezüglich der technischen Einsetzbarkeit nachgewiesen.

zu 4. Nur solches Asphaltgranulat erfüllt die Anforderung an eine schadlose Verwendung, das aus nicht gefährlichem Ausbauasphalt im Sinne meiner Erlasse vom 01.06.2017 (Az. Ref36-62800/050-0060-001 „Zuordnung von Abfallschlüsseln zu Straßenausbaustoffen (Straßenaufbruch) nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)“) und vom 07.07.2010 (Az. 36-62813/16/1 „Entsorgung von pechhaltigem Straßenaufbruch“) gewonnen wird. Laut Stellungnahme des UBA ist die Verfügbarkeit der PAK aus gering verunreinigtem Ausbauasphalt [$10 < \text{PAK} \leq 25 \text{ mg/kg}$] nicht höher als bei Ausbauasphalt ohne Verunreinigungen [$\text{PAK} < 10 \text{ mg/kg}$] (siehe Anlage). Auf dieser Basis kann bei einer Lagerung ohne besondere Untergrundbefestigung oder ohne Abdeckung bei einer Versickerung ausschließlich über die abgegrenzte Lagerfläche vorausgesetzt werden, dass Schäden für Boden und Grundwasser nicht zu erwarten sind. Aufgrund der Einstufung von gering verunreinigtem Ausbauasphalt als allgemein wassergefährdend bedarf der Verzicht auf eine Lagerfläche, die den Anforderungen nach § 26 Abs. 2 Nr. 3 AwSV genügt, eines Antrags auf Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV.

Aus den Abnahmeverträgen oder ähnlichen Nachweisen muss ebenfalls hervorgehen, dass das Material, würde es als Abfall verwertet werden, die in Niedersachsen geltenden Regelungen einhalten würde.

In der Gesamtschau komme ich daher zu dem Schluss, dass Asphaltgranulat das Ende der Abfalleigenschaft gem. § 5 Abs. 1 KrWG erreichen kann, wenn es aus als nicht gefährlich eingestuftem Ausbauasphalt gewonnen wird und die weitere schadlose Verwendung durch geeignete Nachweise für den gesamten Stoffstrom einer Anlage mengenmäßig belegt werden kann.

Im Auftrage

gez. Charlotte Goletz

Stellungnahme des Umweltbundesamtes

DAV-Position zum Umgang und zur Lagerung von Ausbausemphalt vor dem Hintergrund der Regelungen der AwSV – Stand 04.09.2018

1 Anlass

Der Deutsche Asphaltverband (DAV) legte mit Schreiben vom 4. September 2018 an den BLAK-UmwS in seinem Argumentationspapier dar, dass für gering verunreinigten Ausbausemphalt mit einem PAK-Gehalt im Feststoff von > 10 mg/kg bis ≤ 25 mg/kg bei Verzicht auf besondere technische Anforderungen an die Anlagen zur Lagerung dieses Gemisches eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nach § 62 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nicht zu besorgen ist.

Das BMU bat das FG IV 2.4 im Umweltbundesamt um eine Stellungnahme.

2 Sachstand

Bei Ausbausemphalt handelt es sich um Abfall, der ein festes Gemisch darstellt und gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 8 AwSV als allgemein wassergefährdend (awg) gilt. Für Anlagen zum Umgang mit Ausbausemphalt gelten somit die Bestimmungen gemäß Kapitel 3 AwSV. Der DAV und seine Mitglieder betrachten die Anforderungen als Gefahr für die Wirtschaftlichkeit der Anlagen und damit auch für die Recyclingquote von Asphalt und streben daher eine Einstufung des Ausbausempahls als nicht wassergefährdend (nwg) an. Dabei ist jedoch die Einstufung fester Gemische als awg bereits ein Zugeständnis und bietet für feste Abfälle insofern eine Erleichterung, als dass die Einstufung der Gemische gemäß Anlage 1 Nummer 5 AwSV entfallen kann und nicht, wie für die meisten Abfälle aufgrund unbekannter qualitativer und quantitativer Zusammensetzung, die Wassergefährdungsklasse 3 ergibt.

Im Einzelfall kann aber der Betreiber nach den Vorgaben der AwSV auch nachweisen, dass eine Einstufung des festen Gemisches als nwg gerechtfertigt ist (§ 10 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 Sätze 2 und 3 AwSV). Dafür hält die AwSV mehrere Möglichkeiten bereit.

1.) Erfüllung der nwg-Kriterien für Gemische

Die Hauptbestandteile Bitumen (reines Bitumen, engl. asphalt, ohne Verunreinigungen mit PAK¹, Kenn-Nr. 326) und Gestein (Kenn-Nr. 765) sind vom Umweltbundesamt als nwg eingestuft worden. Aufgrund der Unklarheit über die quantitative und qualitative Zusammensetzung der bei Ausbausemphalt möglichen sekundären Verunreinigungen scheidet eine Einstufung als nwg jedoch gemäß § 3 Absatz 2 Sätze 2 und 3 sowie gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 1 AwSV aus. Letzteres gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass es sich bei Ausbausemphalt um Abfall und nicht um ein gezielt hergestelltes Gemisch (Zubereitung) handelt.

¹ Polyaromatische Kohlenwasserstoffe

2.) Möglichkeit des Einbaus nach anderen Rechtsvorschriften

Ausbauasphalt ist definiert durch die RuVA-StB 01/05² als Ausbauasphalt der Verwertungsklasse A, welcher einen Gesamtgehalt an PAK (nach EPA) im Feststoff von nicht mehr als 25 mg/kg (Unterkategorie A1 nicht mehr als 10 mg PAK /kg) aufweist. Da die RuVA-StB keine Rechtsvorschriften darstellen, die über die Möglichkeit eines offenen Einbaus selbst an hydrogeologisch ungünstigen Standorten entscheiden, ist eine nwg-Einstufung gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 2 ebenfalls nicht möglich.

3.) Erfüllung der Einbauklassen Z0 oder Z1.1

Nach der LAGA-Mitteilung 20³ können Materialien den Klassen Z0 oder Z1.1 zugeordnet werden, wenn sie im Feststoff maximal 10 mg PAK / kg Trockensubstanz enthalten. Damit ist Ausbauasphalt der Verwertungskategorie A gemäß RuVA-StB 01/05 mit einem PAK-Gehalt bis zu 25 mg/kg nicht erfasst und eine allgemeine Einstufung des Ausbauasphaltes als nwg nicht möglich. Durchaus erfasst ist aber Ausbauasphalt der Verwertungskategorie A1 mit einem PAK-Gehalt bis zu 10 mg/kg. Dieser Ausbauasphalt ohne Verunreinigungen kann somit gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 3 AwSV als nwg eingestuft werden. Ausbauasphalt mit einem PAK-Gehalt im Feststoff von > 10 mg/kg bis ≤ 25 mg/kg gilt weiterhin als awg. Die Vertreter des DAV hatten dies im Gespräch am 30. August 2018 im Hause des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit akzeptiert, jedoch im Argumentationspapier vom 04. September wieder in Frage gestellt.

Der DAV legte weiterhin dar, dass sich gering verunreinigter Ausbauasphalt und Ausbauasphalt ohne Verunreinigungen in der Praxis nicht trennen lassen. Deshalb müssten alle Anlagen die Anforderungen für awg-Gemische erfüllen, obwohl der Anteil gering verunreinigten Ausbauasphaltes nach Angaben des DAV sehr klein ist. Der DAV favorisiert daher eine Begünstigung gemäß § 16 Absatz 3 AwSV, wonach die zuständige Behörde Ausnahmen von den Anforderungen zulassen kann, wenn die Anforderungen des § 62 Absatz 1 WHG dennoch erfüllt werden. Der Versuch Ausnahmen bei einzelnen Behörden zu erwirken, brachte große Diskrepanzen, weshalb der DAV eine bundeseinheitliche Lösung anstrebt.

Nach § 62 Absatz 1 WHG dürften also auch bei Verzicht auf besondere technische Anforderungen an die Anlagen zur Lagerung von Ausbauasphalt, welcher bis zu 25 mg PAK / kg enthalten kann, keine nachteiligen Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern zu besorgen sein. Dies betrachtet der DAV laut seinem Argumentationspapier als gegeben, da anhand von Eluatuntersuchungen gezeigt werden konnte, dass sich aus gering verunreinigtem Ausbauasphalt im Vergleich zu Ausbauasphalt ohne Verunreinigungen nicht signifikant mehr PAK herauslösen lassen. Die dem Argumentationspapier beigefügten Prüfergebnisse zeigen einen Gehalt an sowohl Gesamt-PAK als auch einzelnen PAK-Substanzen in den Eluaten unterhalb der Bestimmungsgrenzen von 0,005 µg/L (BGD ECOSAX GmbH, Material mit 22,08 mg PAK / kg im Feststoff) bzw. 0,01 µg/L (GBA, Probe 4, Material mit 13,9 mg PAK / kg im Feststoff; CLG Chemisches Labor, Material mit 12,1 mg PAK / kg im Feststoff). Damit unterscheiden sich die Konzentrationen von PAK im Eluat gering verunreinigten Asphalts nicht von denen des Asphalts ohne Verunreinigungen. Zudem liegen diese Ergebnisse unterhalb der Grenzwerte nach Trinkwasserverordnung, obwohl durch ein Schüttelverfahren für maximale

² Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau

³ Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -

Eluierbarkeit gesorgt wurde. Die Ergebnisse stammen von Proben, die räumlich und zeitlich voneinander unabhängig sind und in voneinander unabhängigen Labors untersucht wurden.

Die Argumentation wird fortgeführt durch Zitierung des Merkblatt 3.4/1 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand 03.05.2017), welches Erkenntnisse aus Grundwasseruntersuchungen an Standorten zur Lagerung und Aufbereitung von gering verunreinigtem Ausbauasphalt erwähnt. Diese deuten angeblich darauf hin, dass die PAK aus der Asphaltmatrix nicht in relevanten Mengen eluierbar sind. Weder das Merkblatt 3.4/1 noch das Argumentationspapier des DAV weisen Messergebnisse vor, weshalb diese Aussage nur bedingt zur Argumentation herangezogen werden kann.

3 Schlussfolgerungen

Ausbauasphalt der Verwertungsklasse A mit bis zu 25 mg PAK / kg Trockensubstanz gilt als awg.

Ausbauasphalt der Verwertungsklasse A1 mit bis zu 10 mg PAK / kg Trockensubstanz kann als nwg eingestuft werden.

Die Argumentation über die Eluierbarkeit von PAK auf der Grundlage von Prüfergebnissen erscheint plausibel. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Verfügbarkeit der PAK aus Ausbauasphalt der Verwertungsklasse A mit einem PAK-Gehalt bis zu 25 mg/kg nicht höher ist als bei Ausbauasphalt der Verwertungsklasse A1 mit einem PAK-Gehalt bis zu 10 mg/kg. Bei gering verunreinigtem Ausbauasphalt ($10 < \text{PAK} \leq 25 \text{ mg/kg}$) besteht daher im Vergleich zum Ausbauasphalt ohne Verunreinigungen keine Besorgnis, dass bei Lagerung ohne besondere Untergrundbefestigung oder Abdeckung durch Elution von PAK eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nach § 62 Absatz 1 WHG eintritt.